

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: **Waldbad Wittfeitzen**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins: **Waldbad Wittfeitzen e. V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Waddeweitz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Übernahme und der Betrieb des Waldbades Wittfeitzen.
- (3) **Einwohnern und Besuchern von Waddeweitz und Umgebung wird die Anlage als Bade-, Schwimm-, Erholungs-, Kultur-, Sport-, und Gesundheitsvorsorgeeinrichtung integrativ und generationsübergreifend im Nahbereich erhalten und zur Verfügung gestellt.**

## § 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Aufwandsentschädigung erhalten.**

**Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.**

## § 4 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere auch Einladungen zu Mitgliederversammlungen, können durch Anzeige in der Lokalzeitung, einfachen Brief, **Homepage** oder E- Mail erfolgen.
- (2) Die Benutzerordnung für das Freibad wird durch Aushang bekannt gemacht.

## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab vollendetem 7. Lebensjahr, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) **Die Mitgliedschaft für aktive Mitglieder beinhaltet eine Saisonkarte. Der Anspruch entsteht für das laufende Jahr erst nach Eingang des Mitgliedsbeitrages an den Verein.**
- (5) **Die Mitgliedschaft beinhaltet keine Anweisungsbefugnis gegenüber dem Badepersonal und/oder Geschäftsführer.**
- (6) Passive Vereinsmitglieder zahlen auf Antrag einen verringerten Jahresbeitrag, der individuell vom Vorstand festgesetzt werden kann. Für passive Mitglieder besteht kein Anrecht auf den Erwerb einer verbilligten Saisonkarte.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schriftführer. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Vereinsinteressen oder die Benutzerordnung verstoßen hat. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Dieser Ausschluss kann auch vorläufig durch den Vorstand erfolgen. Er ist durch die nächste stattfindende Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Das Mitglied kann zu dem entsprechenden Absatz 2 ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag für das vergangene Kalenderjahr in Verzug ist.

(5) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung über die auf Vorschlag des Vorstandes jährlich neu von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(2) Mitgliedsbeiträge für juristische Personen sind vom Vorstand durch Vertrag individuell zu vereinbaren.

## § 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht:

**a) Aus dem/der ersten und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schrift- und Kassenswart (engerer Vorstand) im Sinne des § 26 BGB, sowie einen Vertreter der Gemeinde Waddewitz, dieser wird von der Gemeinde Waddewitz gestellt, (erweiterter Vorstand).**

b) Zusätzlich aus Arbeitsgruppenleitern oder Fachbeauftragten.

(2) Der engere Vorstand ist neben seinen gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechten ausdrücklich befugt, Dienstverträge, die für den Betrieb erforderlich sind, zu schließen.

(3) **Der Vorstand beschließt u. a. über:**

a) Die Nutzungsordnung für das Bad, einschließlich **Eintrittspreise**,

b) Änderung der Mitgliedsbeiträge,

c) vorläufigen Vereinsausschluss von Mitgliedern nach § 6 (3),

d) organisatorische Maßnahmen des Badetriebs,

**e) .....raus.....**

(4) Vertretungsverhältnisse:

**Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenswart.** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende, oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

(5) Geschäftsführungsbefugnisse und –aufgaben

a) Der erste Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter

I) beruft Mitgliederversammlungen ein,

II) leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen

III) ist zuständig für die Durchsetzung der Benutzerordnung

IV) plant, entscheidet, organisiert und erteilt Anweisungen in Abstimmung mit den zuständigen Arbeitsgruppenleitern oder Fachbeauftragten zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes,

V) führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes aus, soweit sie nicht anderen Vorstandsmitgliedern übertragen sind

VI) setzt Arbeitsgruppen oder Beauftragte zur Erledigung besonderer **Aufgaben/Arbeiten** ein,

**VII) ist zuständig für die Einstellung von Personal welches für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist.**

VIII) ist Vorgesetzter des im **Betrieb** eingesetzten haupt- oder ehrenamtlichen Badepersonals **und/oder Geschäftsführer.**

**b).....raus.....**

## § 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der erweiterte Vorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## § 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- 2) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- 3) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- 4) Investitionen in die baulichen und technischen Anlagen des Freibades, soweit sie den Rahmen von Instandhaltungsmaßnahmen überschreiten,
- 5) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- 6) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

**Einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.** Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, per E-Mail oder Veröffentlichung im Tageblatt **und Homepage** einberufen. Ein Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. **Für die Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.**

## § 13 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 14 Kassenprüfung

**Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Zeit von einem Jahr gewählt.** Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichtende. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## § 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

**§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.**

**§ 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins**

**a) an die Gemeinde Waddeweitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

*Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom errichtet (verabschiedet).*

*(Ort, Datum)*